

Erläuterungen zur Kraftfahrzeugsteuererklärung (Kr 1) für 2013

1. Welche Kraftfahrzeuge unterliegen dem Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992?

Der Kraftfahrzeugsteuer unterliegen

- in einem inländischen Zulassungsverfahren zugelassene
 - Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen;
 - Anhänger mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen;
 - Zugmaschinen und Motorkarren (für die Zuordnung ist die Eintragung im Typenschein/Einzelgenehmigungsbescheid maßgebend);
- Kraftfahrzeuge der im § 59 Abs. 2 KFG 1967 angeführten Fahrzeugbesitzer (Bund, Länder u.a.), für die keine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht;
- Kraftfahrzeuge und Anhänger, die ohne die kraftfahrrechtlich erforderliche Zulassung verwendet werden.

2. Steuerbefreiungen

von der Kraftfahrzeugsteuer sind befreit,

- Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder vorwiegend für die **Feuerwehr**, für den **Rettungsdienst** oder als **Krankenwagen** bestimmt sind;
- Kraftfahrzeuge, die mit **Probefahrerkennzeichen** oder **Überstellungskennzeichen** benützt werden;
- Kraftfahrzeuge, die ausschließlich **elektrisch** angetrieben werden (betreffend Elektro-Hybridkraftfahrzeuge siehe Punkt 5.2);
- Kraftfahrzeuge, für die der **Zulassungsschein** und die **Kennzeichentafeln** bei der zuständigen Behörde hinterlegt werden,
 - bei Fahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, für einen Zeitraum von mindestens 10 Tagen,
 - bei anderen Fahrzeugen für einen Zeitraum von mindestens 45 Tagen;von dem der Hinterlegung folgenden Tag bis zum Tag, der der Wiederausfolgung vorangeht;
- **Omnibusse**;
- **Zugmaschinen** und **Motorkarren**, die ausschließlich oder vorwiegend in **land- und forstwirtschaftlichen** Betrieben verwendet werden **und ausschließlich von jenen gezogene Anhänger**;
- **Krafträder**, deren Hubraum **100 cm³** nicht übersteigt;
- **selbstfahrende Arbeitsmaschinen** und **Anhänger-Arbeitsmaschinen**;
- Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder vorwiegend im **Mietwagen-** oder **Taxigewerbe** verwendet werden.

3. Wechselkennzeichen

Bei Fahrzeugen mit Wechselkennzeichen ist die Steuer nur für das Fahrzeug zu entrichten, das der höchsten Steuer unterliegt (siehe auch Punkt 5.5).

4. Wann und wo ist die Steuererklärung einzubringen?

Sie haben für jedes abgelaufene Kalenderjahr bis zum **31. März** des darauffolgenden Kalenderjahres dem Finanzamt eine Steuererklärung über die steuerpflichtigen Kraftfahrzeuge abzugeben.

Falls Sie umsatzsteuerpflichtig sind, bringen Sie bitte die Jahreserklärung vollständig ausgefüllt bei dem für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt, ansonsten im Allgemeinen bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt (Finanzamt des Sitzes) ein. **Steuerbefreite Kraftfahrzeuge** und **Anhänger mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen** sind in die Steuererklärung nicht aufzunehmen.

5. So berechnen Sie die Kraftfahrzeugsteuer selbst

Steuersätze (Die Steuer ist für jedes steuerpflichtige Kraftfahrzeug/jeden steuerpflichtigen Anhänger zu berechnen)

5.1 Der Steuersatz beträgt

- bei Fahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis zu 12 Tonnen 1,55 Euro, mindestens 15 Euro;
- bei Fahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 12 Tonnen bis zu 18 Tonnen 1,70 Euro;
- bei Fahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 18 Tonnen 1,90 Euro, höchstens 80 Euro, bei Anhängern höchstens 66 Euro.

Bei der Berechnung der Steuer sind angefangene Tonnen auf volle Tonnen aufzurunden.

Auf Antrag ermäßigt sich die Steuer für Kraftfahrzeuge (Anhänger) mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen, die leer oder beladen im Huckepackverkehr im Inland mit der Eisenbahn befördert werden, für jede Bahnbeförderung um 15% der monatlich für das Fahrzeug zu entrichtenden Steuer, höchstens jedoch um den Betrag, der für das Fahrzeug im Kalenderjahr an Steuer zu entrichten ist.

Für Anhänger, deren Anzahl die der ziehenden steuerpflichtigen Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen desselben Abgabepflichtigen übersteigt und die, bezogen auf die gesamte Anzahl der Anhänger, die niedrigere Bemessungsgrundlage aufweisen, **wird keine Steuer erhoben**. Anhänger, die von einem Kraftfahrzeug eines anderen Abgabepflichtigen gezogen werden, sind bei dieser Berechnung nicht zu berücksichtigen.

- 5.2 Bei **Pkw** und **Kombi** beträgt die monatliche Steuer
0,6 Euro je Kilowatt der um 24 Kilowatt verringerten Leistung des Verbrennungsmotors, mindestens jedoch 6 Euro.
Seit 1.1.2013 wird ausschließlich die Leistung des Verbrennungsmotors - nicht auch eines zusätzlichen Elektromotors - als Bemessungsgrundlage herangezogen.
Für vor dem 1. Jänner 1987 erstmals **im Inland** zum Verkehr zugelassene Pkw und Kombi, die mit einem Fremdzündungsmotor ausgestattet sind, erhöht sich die Kraftfahrzeugsteuer um 20%, sofern diese nicht mit einem geregelten (3-Weg-)Katalysator ausgerüstet sind.
- 5.3 Bei **anderen Fahrzeugen als Pkw und Kombi** mit einem **höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen** beträgt die monatliche Steuer 0,6 Euro je Kilowatt der um 24 Kilowatt verringerten Leistung des Verbrennungsmotors, mindestens 6 Euro und höchstens 66 Euro.
- 5.4 bei **Krafträdern** beträgt die monatliche Steuer 0,0242 Euro je Kubikzentimeter Hubraum.
- 5.5 Bei der **Zuweisung von Wechselkennzeichen** für Kfz, von denen eines unter die motorbezogene Versicherungssteuer (Beispiel: Pkw) und das andere unter das Kraftfahrzeugsteuergesetz fällt (Beispiel: Lkw über 3,5 t), ist die motorbezogene Versicherungssteuer, soweit diese auf den Steuerberechnungszeitraum entfällt, auf die Kraftfahrzeugsteuer anzurechnen.
Beispiel: Pkw mit 120 kW (120 kW–24 kW=96 kW) und Lkw mit 12 t höchstes zulässiges Gesamtgewicht (mtl. Kraftfahrzeugsteuer: 12 t x 1,55 Euro=18,60 Euro) sind während des ganzen Jahres 2013 unter einem Wechselkennzeichen zugelassen. Bei jährlicher Zahlungsweise der Versicherungsprämie beträgt die anrechenbare motorbezogene Versicherungssteuer daher in diesem Beispiel: 96 kW x 0,55 Euro=52,80 Euro x 12 Monate=633,60 Euro. Dieser Betrag ist somit anrechenbar.
Bei Zuweisung des Wechselkennzeichens am 13.12.2013 beträgt die anrechenbare motorbezogene Versicherungssteuer zum angeführten Beispiel: 19/30 von 52,80 Euro=33,44 Euro.

6. Dauer der Steuerpflicht und Berechnung der Steuer

Die Steuerpflicht beginnt mit dem Tag der Zulassung und endet mit dem Tag der Abmeldung. Beginnt oder endet die Steuerpflicht nicht zu Beginn bzw. zum Ende eines Kalendermonats, sondern während eines Kalendermonats, so ist die Steuer für diesen "Rumpfm Monat" tageweise zu berechnen (Monatssteuer dividiert durch 30 mal Anzahl der Tage, für die Steuerpflicht besteht):

Beispiel: Zulassung eines Lkw (höchstes zulässiges Gesamtgewicht 11,5 t) am 10. Mai 2013, Abmeldung am 30. November 2013. Im Mai besteht für 22 Tage Steuerpflicht.

Monatliche Steuer 12 t x 1,55 Euro = 18,60 Euro : 30 = 0,62 Euro x 22 Tage	= 13,64 Euro
Für Juni bis November volle Steuerpflicht, somit 18,60 Euro x 6 Monate	= 111,60 Euro
SUMME	125,24 Euro